

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Stefan Wenzel und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 07.09.2012

Weshalb wollte die Landesregierung Torfabbauflächen ausweiten? Wer hätte von der Ausweitung der Gebietskulisse profitiert?

Im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 (LROP 2008) war eine Gesamtkulisse von 22 905 ha für den Torfabbau in Niedersachsen vorgesehen. Im Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms 2010 (LROP-Entwurf 2010) wurde die Gesamtkulisse auf 25 977 ha Torfabbaufläche ausgedehnt.

Von den Vorranggebieten für Torf sollten gemäß LROP-Entwurf 2010 sechs Gebiete vergrößert werden und 14 erstmals neu ausgewiesen werden.

Dabei handelte es sich um folgende Flächen:

Lk/St Cuxhaven	VRR Nr. 3	von 353 auf 538 ha
Lk/St Cuxhaven	VRR Nr. 13	von 144 auf 198 ha
Lk Aurich/Leer	VRR Nr. 38	von 405 auf 620 ha
Lk/St Oldenburg	VRR Nr. 82.1	von 141 auf 1514 ha
Lk/St Cloppenburg	VRR Nr. 86.2	von 69 auf 118 ha
Lk Grafschaft Bentheim	VRR Nr. 124.8	von 157 auf 221 ha
Lk Ammerland/Wesermarsch	VRR Nr. 61.3. neu	von 0 auf 587 ha
Lk Verden	VRR Nr. 325 neu	von 0 auf 157 ha
Lk Cuxhaven	VRR Nr. 24 neu	von 0 auf 485 ha
Lk Cuxhaven	VRR Nr. 326.1 neu	von 0 auf 182 ha
Lk Cuxhaven	VRR Nr. 326.2 neu	von 0 auf 242 ha
Lk/St Oldenburg	VRR Nr. 327.1 neu	von 0 auf 128 ha
Lk/St Oldenburg	VRR Nr. 327.2 neu	von 0 auf 78 ha
Lk Nienburg	VRR Nr. 328 neu	von 0 auf 80 ha
Lk Rotenburg	VRR Nr. 330 neu	von 0 auf 88 ha
Lk Osterholz	VRR Nr. 331.1 neu	von 0 auf 43 ha
Lk Osterholz	VRR Nr. 331.2 neu	von 0 auf 46 ha
Lk Leer	VRR Nr. 332 neu	von 0 auf 422 ha
Lk Stade	VRR Nr. 335.1 neu	von 0 auf 53 ha
Lk Stade	VRR Nr. 335.2 neu	von 0 auf 91 ha.

Nach Kritik der Umweltverbände und der Opposition wurde die Gebietskulisse wieder reduziert. Dabei wurde jedoch teilweise ein Flächentausch vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Weshalb wurde die Gebietskulisse im LROP-Entwurf 2010 ausgeweitet?
2. Wer hat den Anstoß zu dieser Ausweitung gegeben?
3. Wann wurde der LROP-Entwurf 2010 im Kabinett beraten?
4. Nach welchen Kriterien wurden die Flächen ausgewählt, die zusätzlich in die Gebietskulisse des LROP-Entwurf 2010 aufgenommen wurden?
5. Um welche Grundstücke bzw. Flurstücke handelte es sich jeweils (bitte Grundbuchbezeichnung nennen)?
6. Wer war zum Zeitpunkt der Ausweitung der Gebietskulisse im LROP-Entwurf 2010 jeweils Eigentümer der Flächen, die zusätzlich in die Gebietskulisse aufgenommen wurden?

7. Wer war zum Zeitpunkt der Ausweitung der Gebietskulisse im LROP-Entwurf 2010 jeweils Pächter der Flächen, die zusätzlich in die Gebietskulisse aufgenommen wurden?
8. Wer war zum Zeitpunkt der Ausweitung der Gebietskulisse im LROP-Entwurf 2010 jeweils Abbauberechtigter oder sonstiger Rechteinhaber der Flächen, die zusätzlich in die Gebietskulisse aufgenommen wurden?
9. Wie hoch war der Anteil der Flächen, die sich mittelbar oder unmittelbar im Eigentum des Landes befanden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 18.09.2012 - II/724 - 1483)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 01425-17 (N) -

Hannover, den 25.11.2012

Die Kleine Anfrage beinhaltet eine Auflistung von Vorranggebietsvorschlägen, die gemäß Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 2010 als Gebietserweiterung oder Neufestlegung vorgesehen werden sollten. Die dort vorgenommene Einordnung des Gebietsvorschlags Nr. 61.3 als Neufestlegung mit einem Flächenumfang von 587 ha ist nicht zutreffend. Tatsächlich handelt es sich dabei lediglich um die Neunummerierung einer durch Abspaltung entstandenen Teilfläche, in Folge einer Flächenreduzierung des bereits im LROP 2008 festgelegten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung 61.1 um 174 ha.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das LROP als wesentliche Planungsgrundlage des Landes ist stets aktuell zu halten und bedarf daher der laufenden Überprüfung.

Bei der durch Verordnung vom 21. Januar 2008 abgeschlossenen grundlegenden Novellierung des LROP waren die Regelungen zur Rohstoffgewinnung, die umfassend 2002 aktualisiert wurden, ausdrücklich ausgenommen, um sie in einem späteren Verfahren erneut zu aktualisieren. Diese Regelungen waren daher Anlass zum Änderungsverfahren des LROP, welches in den Jahren 2009 bis 2012 durchgeführt wurde.

Fachliche Grundlage für die Abgrenzung von Vorranggebietsvorschlägen im LROP-Entwurf 2010 war die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die u. a. in Bezug auf die Torflagerstätten seit 2002 im Rahmen der geologischen Landesaufnahme aktualisiert wurde. Aufgrund neuer Erkenntnisse und einer verbesserten Datenlage wurde deshalb eine Reihe als abbauwürdig erkannter Gebiete im LROP-Entwurf 2010 als Gebietsvorschlag übernommen und in die Beteiligung gegeben.

Den weitaus größten Teil der zahlreichen Vorschläge für Neuausweisungen hat der Industrieverband Garten (IVG) e. V., in dem die Torfindustrie organisiert ist, eingebracht, teilweise auch aufgrund von Neukartierungen der Industrie.

Zu 3:

Die Kabinettsbefassung des LROP-Entwurfs 2010 fand am 10. August 2010 statt.

Zu 4:

Die Festlegung von Torfvorranggebieten erfolgte aufgrund der landesweiten Bedeutung der Rohstoffvorkommen, verbunden mit dem öffentlichen Interesse an ihrer rohstoffwirtschaftlichen Nutzung.

Diese Festlegung erfolgte unter Beachtung folgender Kriterien:

- Einstufung der wirtschaftlich nutzbaren Torflagerstätte als landesbedeutsam bzw. als Lagerstätte erster Ordnung durch das LBEG.

Die notwendige Voraussetzung für die wirtschaftliche Nutzbarkeit einer Torflagerstätte ist, dass wenigstens 0,80 m Torf gewinnbar sind, was erst bei Torfmächtigkeiten ab 1,50 m möglich ist. Von den 1,50 m sind in der Regel die obersten 0,20 m nicht nutzbar (aufgedüngter Oberboden). Des Weiteren müssen in der Regel 0,50 m Hochmoortorf in ungestörter Lagerung für die Renaturierung (Wiedervernässung) nach dem Ende des Abbaus in der Fläche verbleiben.

- Minimierung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen der Belange der Bevölkerung sowie der Umwelt (einschließlich Natur und Landschaft).
- Minimierung der transportbedingten Umweltbelastungen durch möglichst verbrauchernahe Gewinnung von Massenrohstoffen.
- Kompensation der mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig im betroffenen Raum.
- Schutzzwecke und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten.
- Raumverträglichkeit mit anderen LROP-Festlegungen.

Bei den Neufestlegungsvorschlägen von Vorranggebieten für die Torfgewinnung wurden Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und naturnahe Hochmoorkomplexe ausgenommen. Vorgesprochen wurden dagegen Torflagerstätten im Bereich ehemaliger Hochmoorflächen, die keine Torfbildende Vegetation aufweisen, sich zumeist seit längerem in landwirtschaftlicher Nutzung befinden und i. d. R. entwässert sind.

Nach Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung im Jahr 2009 wurden von den torfverarbeitenden Unternehmen und auch dem IVG Neuaufnahmen oder Erweiterungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung vorgeschlagen. Diese Gebietsvorschläge wurden bereits zu einem frühen Zeitpunkt durch eine ressortübergreifend besetzte Arbeitsgruppe (MU, ML, MW sowie LBEG) geprüft. In den Fällen, in denen erhebliche Nutzungskonflikte, insbesondere naturschutzfachlicher Art, einer Vorrangfestlegung für Rohstoffgewinnung entgegenstanden, wurden diese im Verfahren nicht weiter verfolgt.

Der LROP-Entwurf 2010 wurde nach dem Kabinettsbeschluss vom 10. August 2010 für das Beteiligungsverfahren freigegeben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im LROP-Änderungsverfahren dient dazu, weitere Sachargumente für die Gesamtabwägung zu erhalten. Im Beteiligungsverfahren (September bis November 2010) zum LROP-Entwurf 2010 wurden insbesondere vorgebracht:

- wirtschaftliche Argumente,
- die Sicherung von Arbeitsplätzen bei Abbauunternehmen sowie im torfverarbeitenden Gewerbe (insbesondere Erwerbsgartenbau),
- agrarstrukturelle Argumente,
- Erholungsnutzung,
- Naturschutz,
- Siedlungsentwicklung,
- Klimaschutz.

Im Hinblick darauf wurde im weiteren Verfahren eine ergänzende klimabezogene Wirkprognose zum Torfabbau des LBEG herangezogen sowie eine gebietsbezogene naturschutzfachliche Einschätzung durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-

schutz (NLWKN) erstellt und in die Abwägung einbezogen. Ergebnis der Abwägung war, dass die vorgeschlagene Vorranggebietskulisse des LROP-Entwurfs 2010 deutlich reduziert wurde.

Zu 5, 6, 7 und 8:

Informationen zur Grundbuchbezeichnung von Grundstücken innerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete des LROP-Entwurfs 2010 liegen der obersten Landesplanungsbehörde nicht vor. Sie sind auch nicht ohne Weiteres zu ermitteln, da Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im LROP bereits maßstabsbedingt nicht flurstücks genau festgelegt werden.

Raumordnerische Festlegungen erfolgen zudem weder unternehmensbezogen noch orientieren sie sich an Eigentums- oder Pachtverhältnissen. Informationen zu Eigentums- oder Pachtverhältnissen im Bereich der vorgeschlagenen Vorranggebietskulisse Torf wurden daher von der obersten Landesplanungsbehörde nicht erhoben und waren zu keinem Zeitpunkt für die Abwägung entscheidend.

Zu 9:

Die Frage, ob und welche Torflagerstätten sich im Eigentum des Landes befinden, spielte bei der Vorranggebietsfestlegung zu keinem Zeitpunkt eine Rolle. Daher liegen entsprechende Informationen der obersten Landesplanungsbehörde nicht vor.

Gert Lindemann